

Deutscher Diabetiker Bund Landesverband Hamburg e.V.

S a t z u n g

beschlossen auf der Gründungsversammlung am

19.04.1988

geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.12.1988

geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.04.1990

geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2000

geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2017

Vorbemerkung:

Aus vereinfachungsgründen wird nachfolgend auf die Doppelform (z. B. Diabetiker/Diabetikerinnen) verzichtet. Es wird die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gilt diese Satzung für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen:

„Deutscher Diabetiker Bund Landesverband Hamburg e.V.“.

2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.

4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der sozialen Rehabilitation von Diabetikern und Diabetikerinnen die in Hamburg und Umgebung wohnen.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Verhinderung der Entstehung von Diabetes
- Vermeidung von Folgeschäden
- Information auf medizinischem, diätischem, psychologischem sowie sozialrechtlichem Gebiet
- Gesprächskreise für Diabetiker und deren Angehörige
- Erfahrungsaustausch
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Ärzten und allen mit Diabetes befassten Institutionen.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die durch Diabetes verursachten Probleme

§ 3 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- als ordentliches Mitglied alle von Diabetes Betroffene; bei nicht voll Geschäftsfähigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedsrechte und -pflichten
- als förderndes Mitglied jede natürliche und juristische Person, welche die Arbeit des Vereins unterstützen möchte.

2) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Übersendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

5) Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Dieses erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet.

6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder des Förderbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist erst zulässig, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Entscheidung über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 4 Beiträge und Finanzen

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe des Mindestförderbeitrages entspricht dem festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
- 2) Der Beitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu entrichten. Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, für den die Aufnahme beantragt wurde.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 5) Überschüsse des Vereins werden ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.
- 6) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung unter Berücksichtigung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinshaushalts.

§ 5 Begünstigungsverbot

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche aus dessen Vermögen.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6 Organe und Gliederung des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) der wissenschaftliche Beirat

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle; sie wird vom Geschäftsstellenleiter geführt und untersteht dem Vorstand.

Für die regionale Durchführung von Vereinsaufgaben können Bezirke eingerichtet werden.

Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der Vereinsorgane werden im BGB, durch die Satzung und/oder durch die jeweilige Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnungen beschließt der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie und/ oder der Vorstand können Gäste einladen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung soll im März oder April eines Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied an dem Verein bekanntgegebene Post- oder e-Mailadresse versandt wurde. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 15.02. eines Jahres beim Vorstand vorliegen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen - notfalls kurzfristig -, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn es von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 4) Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sind Ausübungen der Mitgliedrechte und können nach § 38 BGB nur persönlich ausgeübt werden. Im Zweifelsfalle haben sich diese durch ihre Mitgliedskarte - ggf. auch Personalausweis o.ä. gegenüber dem Vorstand auszuweisen
- 5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

- 7) Die Mitgliederversammlung wählt
- den Vorstand
 - die Revisoren/ Ersatzrevisor
 - die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung des Deutschen Diabetiker Bundes e.V.
 - zwei Ersatzdelegierte
- 8) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche schriftlich bei dem amtierenden Vorstand gestellt werden. Bei Unstimmigkeiten kann der Bundesvorstand des Deutschen Diabetiker Bundes e.V. eingebunden werden.
- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt die
- Geschäftsberichte
 - Kassenberichte
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstands
 - Planung des Vereinshaushaltes
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - in der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge
 - Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Geschäftsordnung für Revisoren
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- Der Schriftführer, oder ein vom Vorstand beauftragte Mitglied des Vorstandes, ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Der erste Vorsitzende sowie der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen gemäß § 26 BGB. Sie sind beide einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten können. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch zu bestellen, der für die restliche Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl das freie Amt versieht.
- 4) Der Vorstand hat nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung die Geschäfte des Vereins zu führen.
- 5) Der Vorstand kann einen Jugendreferenten, einen Seniorenreferenten und einen Referenten für den Arbeitskreis Eltern diabetischer Kinder einsetzen.
- 6) Der Vorstand kann bei Bedarf Beauftragte für bestimmte Aufgaben ernennen.
- 7) Werden Bezirke eingerichtet, kann der Vorstand für diese Bezirksleiter einsetzen. Sie betreuen die Mitglieder in den Bezirken in Absprache mit dem Vorstand. Sie können zu Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht. Der Vorstand tagt bei Bedarf.
- 8) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich für Mitglieder.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder abstimmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 10) Der Vorstand beschließt über die Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 11) Alle Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren.

Die Vorstandsmitglieder erhalten einen im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessenen pauschalen Auslagenersatz, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen Ärzte oder andere Fachleute angehören, deren Kenntnisse und Fähigkeiten für Diabetiker wichtig sind.
- 2) Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand ehrenamtlich.

Die Berufung in den wissenschaftlichen Beirat erfolgt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes durch den ersten Vorsitzenden.

§ 10 Revisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Lediglich ein Revisor kann nach vier Jahren einmal wiedergewählt werden.

Die Revisoren dürfen keine sonstigen Ämter in den Organen des Vereins haben. Sie können zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

§11 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gemäß § 41 BGB muss eine 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen.
- 2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.